

Postulat von Michael Riboni, Laura Dittli und Michael Arnold betreffend Inkraftsetzung der Begrenzung des Pendlerabzugs auf 6000 Franken, frühestens per 1. Januar 2021 vom 11. April 2019

Kantonsrätin Laura Dittli (CVP), Oberägeri, sowie die Kantonsräte Michael Riboni (SVP), Baar, und Michael Arnold (FDP), Baar, haben am 11. April 2019 folgendes Postulat eingereicht:

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, die Begrenzung des Pendlerabzuges auf 6000 Franken frühestens per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

## Begründung:

Am 29. November 2018 hat der Kantonsrat im Rahmen von "Finanzen 2019" in zweiter Lesung beschlossen, den Pendlerabzug gemäss § 25 Abs. 1 lit. a Steuergesetz auf 6000 Franken zu beschränken (Vorlage-Nr. 2844.59). Die Referendumsfrist ist am 5. Februar 2019 verstrichen. Die Inkraftsetzung obliegt dem Regierungsrat.

Die Begrenzung des Pendlerabzugs benachteiligt bekanntlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche einen langen Arbeitsweg auf sich nehmen müssen und auf das Auto angewiesen sind. Die Begrenzung trifft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit tiefem Lohnniveau und unregelmässigen Arbeitszeiten. So zum Beispiel Schichtmitarbeiter, Pflegepersonal, Reinigungskräfte, etc., die am Morgen oder spät in der Nacht nicht mit dem ÖV zur Arbeit oder nach Hause kommen.

Seit der zweiten Lesung am 29. November 2018 hat sich die finanzielle Situation des Kantons merklich verbessert. Die Rechnung 2018 schliesst mit einem Überschuss von 149,2 Millionen Franken und damit über 147 Millionen Franken besser als budgetiert. Auch für das Rechnungsjahr 2019 erwartet der Regierungsrat, dass das Ergebnis zwischen 80 und 90 Millionen Franken besser ausfallen wird als budgetiert. Statt des budgetierten Aufwandüberschusses von 29,5 Millionen Franken wird ein Ertragsüberschuss von rund 55 Millionen Franken erwartet. Ebenso weist der Finanzplan 2019–2022 für die Planjahre 2020 bis 2022 positive Ergebnisse aus.

Eine sofortige Einführung der Beschränkung des Pendlerabzugs per 2020 drängt sich deshalb nicht auf. Weder ist es für die kantonalen Finanzen (Mehreinnahmen von 1,5 Millionen Franken) noch für die gemeindlichen Finanzen (Mehreinnahmen von 1,2 Millionen Franken) von Notwendigkeit, dass ein Teil der arbeitstätigen Bevölkerung eine Steuererhöhung hinnehmen muss. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, mit der Inkraftsetzung der Änderung von § 25 Abs. 1 lit. a Steuergesetz mindestens noch ein Jahr (bis am 1. Januar 2021) zuzuwarten.